

Entlassung, Abfindung, Entschädigung

Mussten oder müssen Sie in naher Zukunft auf Veranlassung Ihres Arbeitgebers vorzeitig aus Ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden? Wenn ja, dann erwarten Sie sicherlich in nächster Zeit eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes bzw. eine solche wurde Ihnen vielleicht bereits gezahlt. Diese Entschädigungsleistung müssen Sie selbstverständlich versteuern, und zwar getreu des im Steuerrecht geltenden Zuflussprinzips im Jahr der Auszahlung. Für die Höhe der Steuer kommt es nämlich ganz entscheidend darauf an, ob die Einmalzuwendung als Ausgleich für Einnahmeverluste bzw. den Verlust Ihrer Einnahmemöglichkeit behandelt werden kann. Denn dann profitieren Sie von einer günstigeren Besteuerungsregelung, der so genannten "Fünftelregelung".

Genauere Abgrenzung erfordert hohes Beratungs-Know-how

Für die Abgrenzung zwischen steuerbegünstigter Entschädigung und normal zu versteuernden Vergütungen aus einem Arbeitsverhältnis ist der vereinbarte Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Bedeutung. Wichtig ist auch, dass der Entschädigungsanspruch erst als Folge einer vorzeitigen Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses entsteht bzw. entstanden ist. Dies gilt auch, wenn der Entschädigungsanspruch bereits früher vereinbart worden ist.

Keine steuerbegünstigte Entschädigung stellen hingegen Einnahmen dar, die Ihr Arbeitgeber in Erfüllung arbeitsvertraglicher Vereinbarungen zahlt bzw. es sich bereits um bei Abschluss oder während des Arbeitsverhältnisses vereinbarte Vergütungen handelt. Weitere Voraussetzung für die Nutzung der Fünftelregelung ist, dass Ihnen mit der Zuwendung steuerpflichtige Einnahmen weggefallen sind. Abstrakt formuliert: Es muss stets gegen den Willen des Steuerpflichtigen ein Schaden eingetreten sein und das schadenstiftende Ereignis darf durch den Steuerpflichtigen nicht selbst herbeigeführt worden sein.

Erfordernis der "Zusammenballung"

Wichtig für die Inanspruchnahme der Tarifiermäßigung ist, dass die Entlassungsentuschädigung auch tatsächlich in einem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) als Einmalbetrag ausbezahlt wird bzw. vollständig in mehreren Teilbeträgen innerhalb des Jahres zufließt. Nur dann tritt das von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes im Grundsatz geforderte Merkmal der so genannten "Zusammenballung" ein und man kann die steuergünstigere "Fünftelregelung" bei dem zuständigen Finanzamt durchsetzen. Ausnahmen hiervon gibt es, z. B. wenn die Entschädigung von vornherein in einer Summe festgesetzt war und aus anderen - außersteuerlichen - Gründen in mehrere Veranlagungszeiträume (Kalenderjahre) verteilt wurde.

Zum anderen müssen durch die Entschädigung die bis zum Jahresende wegfallenden Einnahmen überschritten werden, die Sie sonst bekommen hätten. Übersteigt also die von Ihnen erhaltene Entschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums voraussichtlich noch erzielten Einnahmen aus dem beendeten Arbeitsverhältnis nicht und beziehen Sie auch keine weiteren Einnahmen, die Sie bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht erhalten hätten, liegt ebenfalls keine Zusammenballung vor und Sie müssen die Zuwendung der Regelbesteuerung unterziehen.

Von dem Erfordernis der "Zusammenballung" rücken die Finanzämter jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ab. So zum Beispiel, wenn Sie die Entlassungsentschädigung in Teilbeträgen über mehrere Kalenderjahre erhalten, obwohl die Vereinbarung eindeutig auf einen Einmalzufluss gerichtet war. Die Finanzämter lassen beispielsweise dann die günstigere Besteuerung gelten, wenn die Einmalauszahlung versehentlich - z. B. auf Grund eines Rechenfehlers - zu niedrig erfolgte oder Nachzahlungen nach einem Rechtsstreit gewährt werden. Voraussetzung für die Erlangung der Tarifiermäßigung im Billigkeitsweg ist allerdings eine form- und fristgerechte Antragstellung.

Entschädigungszusatzleistungen

Wurden Ihnen Entschädigungszusatzleistungen aus Gründen der sozialen Fürsorge zusätzlich gezahlt, gefährden diese - späteren - Zahlungen die Steuervergünstigung Ihrer Abfindung selbst unter bestimmten Voraussetzungen nicht (siehe Checkliste). Voraussetzung ist u. a., dass die Zusatzleistungen tatsächlich nur ergänzenden Charakter haben und nicht die Entlassungsentschädigung selbst betragsmäßig erreicht oder sogar übersteigt. Vorsicht geboten ist auch bei ganzen Leistungs- und Versorgungspaketen, die z. B. die GmbH ihrem Geschäftsführer zahlt.

Investition in Ihre eigene private Vorsorge

Steuern auf Entschädigungsleistungen können Sie neben der günstigeren Fünftelregelung noch zusätzlich optimieren, indem Sie einen Teil der Zuwendung in die steuerlich geförderten Wege der privaten Altersvorsorge investieren, beispielsweise in eine Rürup-Rente. Bis zu maximal 12.800 EUR bzw. 25.600 EUR bei Zusammenveranlagung (entspricht 64 Prozent aus 20.000 bzw. 40.000 EUR) können Sie im Jahr 2007 steuerbegünstigt in eine Rürup-Rente einzahlen. Die Beiträge werden als Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zur Gänze geltend gemacht.

Alte Freibeträge sichern

Lassen Sie uns zum Schluss noch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme "alter" Freibeträge für Entschädigungsleistungen des Arbeitgebers hinweisen. In der Vergangenheit konnten Abfindungen je nach Lebensalter bis zu 11.000 EUR steuerfrei vereinnahmt werden. Diese Freibeträge kann man noch in Anspruch nehmen, wenn der Anspruch auf die Abfindung vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist. Sie können die Freibeträge nur dann noch in Anspruch nehmen, wenn die Abfindung innerhalb eines

bestimmten Zeitraumes zufließt. Sofern Sie mit Ihrem Arbeitgeber vor dem 1.1.2006 eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, die am Ende der Freistellungsphase für das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis die Zahlung einer Abfindung vorsieht, ist es unter Umständen möglich, hier auch dann noch die alten Freibeträge zu sichern, wenn die Zahlung erst nach dem 31.12.2007 fällig wird.

Nachfolgende Checkliste soll Ihnen als roter Faden für die Beurteilung einer Steuerpflicht von Entschädigungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach dienen. Die Checkliste ersetzt nicht die individuelle Beratung.

Checkliste: Entlassung, Abfindung, Entschädigung

- Entschädigungsleistung steuerfrei oder steuerpflichtig
 - Entschädigung steuerfrei
- Versicherungsleistungen aufgrund eines privaten Versicherungsvertrags.
- Schmerzensgelder
- Entschädigungen für einen Verkehrsunfall auf Berufsfahrt
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie berufsständischer Versorgungseinrichtungen.
 - Entschädigung steuerpflichtig, zu versteuern nach der Fünftelregelung
- Abfindungszahlungen des Arbeitgebers
- Alle sonstigen Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen
- Prüfung, ob entgangene oder entgehende Einnahmen einer und ggf. welcher Einkunftsart zuzuordnen sind
 - steuerpflichtige Entschädigungszusatzleistungen, die über mehrere Jahre gezahlt für die Hauptabfindung nicht steuerschädlich sind
- Zahlungen aus Gründen sozialer Fürsorge
- Zahlungen für eine Outplacement-Beratung zur Erleichterung des Arbeitsplatz-/Berufswechsels,
- befristete Weiternutzung des Dienstwagens
- befristete Übernahme von Versicherungsbeiträgen
- Zahlungen zur Verbesserung der Altersversorgung
- Leistungen aus einem Sozialplan
- Zahlungen sind betragsmäßig zur Hauptleistung geringfügig
- Geringfügigkeitsgrenze prüfen
 - Sicherung der bis 31.12.2005 geltenden Freibeträge
- Anspruch entstanden vor dem 1.1.2006
- Auszahlung vor dem 1.1.2008
- Antragstellung form- und fristgerecht